

Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Lehre und Studium

Vierzehnte Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt- Universität zu Berlin (ZSP-HU)

Herausgeber: Das Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 13/2022

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und
Veranstaltungsmanagement

31. Jahrgang/30. Mai 2022

Vierzehnte Änderung der Fächerübergreifenden Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU)

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat am 24. Mai 2022 auf Grund von § 2 Absatz 1 Satz 2 und § 10 Absatz 5 und 6 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 3, § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 20 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 8 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 6 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695) in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung zur Regelung der Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (Hochschulzulassungsverordnung - BerlHZVO) vom 4. April 2012 (GVBl. S. 111), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Januar 2022 (GVBl. S. 31) geändert worden ist, und gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b Nummer 4 und 6 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013 vom 28. Oktober 2013) die folgende Satzung beschlossen*:

§ 1

(1) Die Fächerübergreifende Satzung zur Regelung von Zulassung, Studium und Prüfung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 15/2013), die zuletzt durch Satzung vom 26. April 2022 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 11/2022 vom 29. April 2022) geändert worden ist, wird nach Maßgabe der §§ 2 und 3 sowie wie folgt geändert:

1. § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „1“ wird durch die Angabe „3“ ersetzt.

b) Die Wörter „A-, B-, C- oder D/C-Kader“ werden durch die Wörter „Kader (Olympiakader, Paralympicskader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1 und 2)“ ersetzt.

2. In § 23 Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „A-, B-, C- oder D/C-Kader“ durch die Wörter „Kader (Olympiakader, Paralympicskader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1 und 2)“ ersetzt.

3. § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. sie nachweislich, insbesondere unter Einhaltung des maßgeblichen Meldeverfahrens über den Versicherungsstatus, gemäß § 199a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V) (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind oder mit Beginn des Semesters, frühestens mit dem Tag der Immatrikulation, sein werden oder nicht gesetzlich versichert sind, weil sie versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig sind und“

4. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Fristen für die Rückmeldung werden vom Präsidium festgesetzt; Nachfristen, innerhalb derer die Rückmeldung unter Entrichtung einer Säumnisgebühr nachgeholt werden kann, werden von der für die Rückmeldung zuständigen Stelle als Ausschlussfrist festgesetzt.“

b) Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Nachweis über den Versicherungsstatus der Studentin oder des Studenten, insbesondere unter Einhaltung des maßgeblichen Meldeverfahrens gemäß § 199a SGB V in der jeweils geltenden Fassung, vorliegt,“

* Die Bestätigung durch das Präsidium erfolgte am 25. Mai 2022. Die Bestätigung des für Hochschulen zuständigen Senatsressorts erfolgte am 30. Mai 2022.

(2) Das Inhaltsverzeichnis des Anhanges wird entsprechend der §§ 2 bis 3 angepasst.

§ 2

(1) Die in der Anlage enthaltenen Neufassungen der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.1.1.54., 2.1.1.59. und 2.1.1.63. ersetzen jeweils die bisherigen entsprechenden Anlagen der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln des Anhangs der ZSP-HU.

(2) Die in der Anlage enthaltenen fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.1.1.65. werden in den Anhang der ZSP-HU aufgenommen.

§ 3

(1) Die in der Anlage enthaltene Neufassung der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln Nr. 2.1.1.43. (20222) ersetzt temporär die bisherige entsprechende Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln des Anhangs der ZSP-HU.

(2) Absatz 1 gilt ausschließlich für Antragstellerinnen und Antragsteller des Bewerbungssemesters Wintersemester 2022/23.

§ 4

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2022 in Kraft.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Sportwissenschaft**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzung

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Sportpraktische Affinität und Sparteignung
Erläuterung:	<p>Erforderlich ist der Nachweis sportmotorischer Leistungsfähigkeit und sportpraktische Affinität.</p> <p>Bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die einen Leistungsstand von insgesamt mindestens 33 Notenpunkten im Unterrichtsfach Sport aus drei Halbjahren der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) bzw. entsprechende schulische Leistungen auf einem vergleichbaren Qualifikationsniveau vorweisen können, gilt die Voraussetzung als erfüllt. Bei Belegung des Faches Sport als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau nach den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase (Leistungskurs) genügt bereits ein Leistungsstand von insgesamt mindestens 30 Notenpunkten aus drei Halbjahren der Qualifikationsphase.</p> <p>Alternativ kann der Nachweis auch durch einen bestandenen Sparteignungstest einer Hochschule erbracht werden.</p>
Nachweis:	<p>Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung; das Zeugnis muss die Anzahl der erzielten Punktwerte der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) im Bereich Sport bzw. die Angabe entsprechender schulischer Leistungen ihrem Umfang und Inhalt nach unter Benennung des angewandten Bewertungsmaßstabes und des Zeitraumes des Kompetenzerwerbes enthalten. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltend gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden.</p> <p>Alternativ: bestandener Sparteignungstest an einer Hochschule; die erfolgreiche Ablegung des Eignungstestes darf nicht mehr als zwei Jahre vor dem Beginn des Bewerbungszeitraumes zurückliegen.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung, an der die Kenntnisse erworben wurden bzw. an der der Sparteignungstest abgelegt wurde.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Anlage

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Sporttauglichkeit
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis aktueller Sporttauglichkeit.
Nachweis:	Einzureichen ist ein ärztliches Attest gemäß dem bereitgestellten Erklärungs-vordruck. Das Attest darf zum Ablauf der maßgeblichen Bewerbungsfrist nicht älter als ein Jahr sein.
Bezugsquelle:	Der Erklärungs-vordruck „Ärztliches Attest zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin“ wird im Rahmen der Online-Bewerbung elektronisch zur Verfügung gestellt bzw., soweit der Antrag direkt an UNI-ASSIST oder das Zulassungsbüro für ausländische Studierende zu richten ist, durch die jeweilige Einrichtung. Die Ausstellung erfolgt nach ärztlicher Untersuchung durch die jeweilige Ärztin oder den jeweiligen Arzt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.
Formular:	Für das „Ärztliches Attest zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin“ findet das nachfolgende Muster Anwendung.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Studienrelevante berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.2.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

„Ärztliches Attest zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin“

Dieses Attest ist vollständig ausgefüllt und von der Ärztin oder dem Arzt unterschrieben und gestempelt einzureichen.

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Bewerbungsnummer: _____

(der nachfolgende Abschnitt ist von der Ärztin oder dem Arzt auszufüllen, zu stempeln und zu unterschreiben)

Die oben genannte Person wurde sportärztlich untersucht.

Die Untersuchung schloss ein Ruhe- und Belastungs-EKG, eine orientierende klinisch-internistische und klinisch-orthopädische Untersuchung, eine Kontrolle des Visus sowie eine orientierende Laboruntersuchung (Blut und Urin) ein.

**Gegen eine Aufnahme des Sportstudiums
nach dem Ergebnis der Untersuchung
bestehen Bedenken:**

Ja **Nein**

Datum der Untersuchung¹: _____

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift)

¹ Hinweis: Das Attest darf zum Ablauf der maßgeblichen Bewerbungsfrist nicht älter als ein Jahr sein.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium: **Bildung an Grundschulen**

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten im Kombinationsbachelorstudiengang für das Studium für das Lehramt an Grundschulen nach § 72a für das jeweilige Studienfach soweit in dieser Anlage der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln nicht anderes bestimmt ist. § 20 bleibt unberührt.

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Erweiterte Zugangsvoraussetzung für das Studienfach Sport

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind für das Studienfach Sport im Kombinationsbachelorstudiengang für das Studium für das Lehramt an Grundschulen nach § 72a kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse 1	
Bezeichnung:	Sportpraktische Affinität und Sparteignung
Erläuterung:	<p>Erforderlich ist der Nachweis sportmotorischer Leistungsfähigkeit und sportpraktische Affinität.</p> <p>Bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die einen Leistungsstand von insgesamt mindestens 33 Notenpunkten im Unterrichtsfach Sport aus drei Halbjahren der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) bzw. entsprechende schulische Leistungen auf einem vergleichbaren Qualifikationsniveau vorweisen können, gilt die Voraussetzung als erfüllt. Bei Belegung des Faches Sport als Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau nach den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung während der Gesamtdauer der Qualifikationsphase (Leistungskurs) genügt bereits ein Leistungsstand von insgesamt mindestens 30 Notenpunkten aus drei Halbjahren der Qualifikationsphase.</p> <p>Alternativ kann der Nachweis auch durch einen bestandenen Sparteignungstest einer Hochschule erbracht werden.</p>
Nachweis:	<p>Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung; das Zeugnis muss die Anzahl der erzielten Punktwerte der letzten vier Halbjahre des Abiturs (Qualifikationsphase) im Bereich Sport bzw. die Angabe entsprechender schulischer Leistungen ihrem Umfang und Inhalt nach unter Benennung des angewandten Bewertungsmaßstabes und des Zeitraumes des Kompetenzerwerbes enthalten. Wird der Nachweis nicht mittels des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife erbracht, muss die ausstellende Einrichtung zusätzlich bestätigen, dass die geltend gemachten Leistungen auf einem dem Abitur vergleichbaren Qualifikationsniveau erworben wurden.</p> <p>Alternativ: bestandener Sparteignungstest an einer Hochschule; die erfolgreiche Ablegung des Eignungstestes darf nicht mehr als zwei Jahre vor dem Beginn des Bewerbungszeitraumes zurückliegen.</p>
Bezugsquelle:	Die Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung erfolgt durch die jeweilige Einrichtung, an der die Kenntnisse erworben wurden bzw. an der der Sparteignungstest abgelegt wurde.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

Anlage

Spezielle Kenntnisse 2	
Bezeichnung:	Sporttauglichkeit
Erläuterung:	Erforderlich ist der Nachweis aktueller Sporttauglichkeit.
Nachweis:	Einzureichen ist ein ärztliches Attest gemäß dem bereitgestellten Erklärungs-vordruck. Das Attest darf zum Ablauf der maßgeblichen Bewerbungsfrist nicht älter als ein Jahr sein.
Bezugsquelle:	Der Erklärungs-vordruck „Ärztliches Attest zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin“ wird im Rahmen der Online-Bewerbung elektronisch zur Verfügung gestellt bzw., soweit der Antrag direkt an UNI-ASSIST oder das Zulassungsbüro für ausländische Studierende zu richten ist, durch die jeweilige Einrichtung. Die Ausstellung erfolgt nach ärztlicher Untersuchung durch die jeweilige Ärztin oder den jeweiligen Arzt.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.
Formular:	Für das „Ärztliches Attest zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin“ findet das nachfolgende Muster Anwendung.

III. Regelungen zum Auswahlverfahren**a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU**

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind der benannten Allgemeinen Anlage zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	Bis zu 370 Auswahlpunkte
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Einschlägige berufspraktische Erfahrung
Gewichtung:	Bis zu 62 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Die nachfolgend aufgeführten einschlägigen berufspraktischen Erfahrungen können sich in Abhängigkeit vom jeweils nachgewiesenen Umfang unterschiedlich stark rangverändernd auswirken: <ul style="list-style-type: none"> - erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher, - Tätigkeit als Erzieherin oder Erzieher nach Ausbildung, - Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen oder erfolgreiches aktives Betreiben einer Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher im Umfang von mindestens einem Jahr, - Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft sowie - Ferienlagerbetreuung. Berufspraktische Erfahrungen werden nur berücksichtigt, soweit sie vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erworben wurden.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben, hervorgehen.

Anlage

Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise und ähnliche Dokumente, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die beiden Auswahlkriterien werden nach Maßgabe der nachfolgenden Umrechnungsregelungen in Auswahlpunkte überführt. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Summe der so erzielten Auswahlpunkte in absteigender Folge bestimmt.

aa. Auswahlpunkte für den Grad der Qualifikation

Für die Durchschnittsnote 1,0 der Hochschulzugangsberechtigung werden 370 Punkte gutgeschrieben. Für jede darüberliegende Zehntelnote werden hiervon 10 Punkte abgezogen.

bb. Auswahlpunkte für einschlägige berufspraktische Erfahrung

Es können Auswahlpunkte in folgender Höhe erzielt werden:

Liegt eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher vor, werden 20 Auswahlpunkte gutgeschrieben.

Für die Tätigkeit als Erzieherin oder Erzieher nach entsprechender Ausbildung werden 4 Auswahlpunkte pro vollendetem Jahr der Berufstätigkeit mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gutgeschrieben. Hierfür werden maximal 20 Auswahlpunkte berücksichtigt.

Für die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfangs in den benannten Einrichtungen oder für das erfolgreiche aktive Betreiben einer Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher im Umfang von mindestens einem Jahr werden 10 Auswahlpunkte gutgeschrieben. Hierfür werden maximal 10 Auswahlpunkte berücksichtigt. Liegt eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher vor, werden Auswahlpunkte für das erfolgreiche aktive Betreiben einer Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher nicht berücksichtigt.

Für die Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft werden maximal 8 Auswahlpunkte berücksichtigt. Als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Grundschulen oder staatlichen oder staatlich anerkannten einer Grundschule entsprechenden Schulen entweder regelmäßig in wöchentlichem oder sonst entsprechend regelmäßigem Rhythmus in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote, die im Block durchgeführt werden (z.B. im Rahmen einer Projektwoche). Der Umfang einer Arbeitsgemeinschaft muss dabei pro Schulhalbjahr mindestens 21 Zeitstunden bzw. 28 Unterrichtsstunden von jeweils 45 Minuten umfassen und es muss eine Teilnehmerzahl von durchschnittlich mindestens 5 Personen erreicht werden. Einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch die eigenverantwortliche Durchführung des Angebots – alleine oder im Team von bis zu drei verantwortlichen Personen – umfasst. Für jede Arbeitsgemeinschaft, die die vorstehenden Bedingungen erfüllt, werden pro Schulhalbjahr 2 Auswahlpunkte gutgeschrieben.

Für Ferienlagerbetreuung wird pro Ferienlager 1 Auswahlpunkt gutgeschrieben. Als Ferienlager zählen hierbei die entsprechend intendierten Angebote eines staatlichen Trägers, eines anerkannten Trägers der Kinder- und Jugendhilfe oder eines anerkannten, in einem Landesjugendring vertretenen Jugendverbandes. Der Zeitraum für ein Ferienlager muss dabei mindestens sieben volle Betreuungstage umfassen. Erforderlich ist dabei die konkrete Betreuungszuständigkeit für eine Gruppe von mindestens 5 Kindern oder Jugendlichen alleine oder im Team von bis zu zwei verantwortlichen Personen. Im Falle der verantwortlichen Betreuung eines Kindes mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf zählt auch eine Einzelfallbetreuung. Hierfür werden maximal 4 Auswahlpunkte berücksichtigt.

„Ärztliches Attest zur Vorlage an der Humboldt-Universität zu Berlin“

Dieses Attest ist vollständig ausgefüllt und von der Ärztin oder dem Arzt unterschrieben und gestempelt einzureichen.

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Bewerbungsnummer: _____

(der nachfolgende Abschnitt ist von der Ärztin oder dem Arzt auszufüllen, zu stempeln und zu unterschreiben)

Die oben genannte Person wurde sportärztlich untersucht.

Die Untersuchung schloss ein Ruhe- und Belastungs-EKG, eine orientierende klinisch-internistische und klinisch-orthopädische Untersuchung, eine Kontrolle des Visus sowie eine orientierende Laboruntersuchung (Blut und Urin) ein.

**Gegen eine Aufnahme des Sportstudiums
nach dem Ergebnis der Untersuchung
bestehen Bedenken:**

Ja **Nein**

Datum der Untersuchung¹: _____

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift)

¹ Hinweis: Das Attest darf zum Ablauf der maßgeblichen Bewerbungsfrist nicht älter als ein Jahr sein.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Islamische Theologie**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	1. Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden oder 2. Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule (§ 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 BerlHZG (2005))
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	1. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen nur Tätigkeiten in Moscheegemeinden, Einrichtungen der religiösen Wohlfahrtspflege oder vergleichbaren Einrichtungen, bei denen ein überwiegender und fachlicher Bezug zu der Islamischen Theologie nachgewiesen wird. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen sich mit islamtheologischen Fragestellungen unter Nutzung islambezogener bzw. sonstiger studienfachbezogener Expertise auseinandergesetzt oder entsprechend gearbeitet wurde. 2. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs Studium und Beruf für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften mit Religionsbezug im schulischen Kontext, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an

Anlage

	staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen entweder regelmäßig in wöchentlichem oder sonst entsprechend regelmäßigem Rhythmus in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote, die im Block durchgeführt werden (z.B. im Rahmen einer Projektwoche), und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 100 Zeitstunden erreicht wurde.
Nachweis:	<p>1. Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben sowie dem Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p> <p>2. Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
Bezugsquelle:	<p>1. Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p> <p>2. Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.</p>
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das

Bachelorstudium im Studienfach: **Islamische Religionslehre**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	1. Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden oder 2. Vorbildungen auf Grund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule (§ 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 BerlHZG (2005))
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	1. Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen nur Tätigkeiten in Moscheegemeinden, Einrichtungen der religiösen Wohlfahrtspflege, Einrichtungen der Jugend- und Bildungsarbeit oder vergleichbaren Einrichtungen, bei denen ein überwiegender und fachlicher Bezug zu der Islamischen Theologie nachgewiesen wird. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen sich mit islamtheologischen bzw. religionspädagogischen Fragestellungen unter Nutzung islambezogener bzw. sonstiger studienfachbezogener Expertise auseinandergesetzt oder entsprechend gearbeitet wurde. Dem gleichgestellt sind: - die Absolvierung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und

Anlage

	<p>Einrichtungen für Jugendarbeit, oder eines vergleichbaren Dienstes entsprechenden Inhalts und Umfanges in den benannten Einrichtungen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Betreuung oder Leitung von Arbeitsgemeinschaften mit Religionsbezug im schulischen Kontext im Umfang von mindestens 80 Zeitstunden – als Arbeitsgemeinschaft zählen dabei nur solche Angebote, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen entweder regelmäßig in wöchentlichem oder sonst entsprechend regelmäßigem Rhythmus in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote, die im Block durchgeführt werden (z.B. im Rahmen einer Projektwoche), und bei denen jeweils eine Teilnehmerzahl von durchschnittlich mindestens 5 Personen erreicht wurde; einer Betreuung oder Leitung einer Arbeitsgemeinschaft unterfällt die Tätigkeit nur dann, wenn sie auch die eigenverantwortliche Durchführung des Angebots – alleine oder im Team von bis zu drei verantwortlichen Personen – umfasst – sowie - eine in Art und Umfang hierzu entsprechende berufspraktische Erfahrung insbesondere in einem religionsgemeindlichen Kontext. <p>2. Nachzuweisen ist der erfolgreiche Besuch eines studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule, der den curricularen Vorgaben für den Ergänzungskurs Studium und Beruf für den Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im Land Berlin entspricht. Dem gleichgestellt ist der nachweisliche Besuch von Arbeitsgemeinschaften mit Religionsbezug im schulischen Kontext, wenn es sich um solche Angebote handelt, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen entweder regelmäßig in wöchentlichem oder sonst entsprechend regelmäßigem Rhythmus in Form von Wahlpflichtangeboten oder Pflichtangeboten außerhalb des regulären Angebots der von dieser Einrichtung vorgehaltenen Unterrichtsfächer überwiegend für die Schülerinnen und Schüler dieser Einrichtung durchgeführt werden sowie diesem entsprechende Angebote, die im Block durchgeführt werden (z.B. im Rahmen einer Projektwoche), und bei denen der zeitliche Umfang des Besuches von mindestens insgesamt 100 Zeitstunden erreicht wurde.</p>
Nachweis:	<p>1. Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben sowie dem Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt.</p> <p>Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.</p> <p>2. Einzureichen ist eine Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch eines studienvorbereitenden Kurses; der Nachweis muss Angaben zu dem erreichten Niveau, zu dem angewendeten Bewertungsmaßstab und das Datum der Ausstellung oder der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten. Soll der Nachweis über den Besuch von Arbeitsgemeinschaften erbracht werden, sind entsprechende Teilnahmebescheinigungen vorzulegen, aus denen der Zeitraum der Teilnahme und der Umfang der Angebote hervorgeht. Alle Nachweise müssen Angaben zur ausstellenden Institution beinhalten.</p>
Bezugsquelle:	<p>1. Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.</p> <p>2. Nachweise über studienvorbereitende Kurse und diesen gleichgestellte Angebote werden regelmäßig von der besuchten schulischen Einrichtung bzw. Hochschule ausgestellt. Teilnahmebescheinigungen werden regelmäßig durch die veranstaltende Einrichtung ausgegeben.</p>
Form:	<p>Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.</p>

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

Zugangs- und Zulassungsregeln für das
Bachelorstudium im Studienfach: **Psychologie**

I. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus Teil 2 Abschnitt 2 der ZSP-HU.

II. Regelungen zum Auswahlverfahren

a. Quoten im sonstigen Auswahlverfahren gemäß § 24 ZSP-HU

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 60 vom Hundert der nach Abzug der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruches nach einem Dienst vorweg Auszuwählenden und nach Abzug der Vorabquoten verfügbaren Studienplätze. Im Übrigen erfolgt die Vergabe zu gleichen Teilen nach dem Grad der Qualifikation und nach Wartezeit.

b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

aa. Auswahlkriterien bei Berücksichtigung des Testes

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	Bis zu 90 Auswahlpunkte
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Fachspezifischer Studierfähigkeitstest
Gewichtung:	Bis zu 85 Auswahlpunkte
Erläuterung:	Die Humboldt-Universität zu Berlin bietet den fachspezifischen Studierfähigkeitstest „Psychologie“ an. Die Teilnahme am Test ist freiwillig und kann sich rangverbessernd auswirken. Es handelt sich um einen Test, bei dem studienfachbezogene Kompetenzen unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien erfasst werden. Die Testabnahme erfolgt ausschließlich in Präsenz in von der Humboldt-Universität zu Berlin verantwortlich bereitgestellten Räumlichkeiten. Die Anzahl der zur Testabnahme einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber ist begrenzt. Es findet eine Vorauswahl nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) statt. Informationen zur Teilnahme am Test, zur Testdurchführung und zum Testergebnis werden ausschließlich elektronisch im bzw. über das Online-Bewerbungsportal zur Verfügung gestellt. Näheres ergibt sich aus Abschnitt III der Anlage 2.1.1.43. (2022) der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsregeln für das Bachelorstudium im Studienfach Psychologie.
Nachweis:	Im fachspezifischen Studierfähigkeitstest weisen die Bewerberinnen und Bewerber nach, inwieweit ihre Vorkenntnisse und Fähigkeiten für eine bessere studienfachspezifische Eignung sprechen. Es werden die für das Psychologiestudium relevanten Kompetenzen der Informationssuche, Informationsverarbeitung und Informationskombination, dabei auch Kompetenzen der englischen Sprache, überwiegend in Multiple-Choice-Verfahren geprüft.

Anlage

Bezugsquelle:	Bewerberinnen und Bewerber, die am fachspezifischen Studierfähigkeitstest teilnehmen wollen, müssen dies im Rahmen der Studienplatzbewerbung vor Ablauf der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) erklären. Vorausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten rechtzeitig eine Einladung zum fachspezifischen Studierfähigkeitstest.
Form:	Die Einreichungsform der Teilnahmeerklärung wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben. Nach Durchführung des fachspezifischen Studierfähigkeitstestes werden die Ergebnisse von Amts wegen elektronisch in die jeweilige Studienplatzbewerbung übernommen.

bb. Auswahlkriterien bei Nichtberücksichtigung des Testes

Auswahlkriterium 1	
Bezeichnung:	Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote)
Gewichtung:	90 vom Hundert
Nachweis:	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.1.

Auswahlkriterium 2	
Bezeichnung:	Einschlägige berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden
Gewichtung:	10 vom Hundert
Erläuterung:	Hierunter ist eine entweder im Rahmen einer Berufstätigkeit, einer Berufsausbildung oder durch Berufspraktika erworbene berufspraktische Erfahrung im Umfang von nicht weniger als 900 Zeitstunden zu verstehen. Die berufspraktische Tätigkeit muss den festgelegten Mindestumfang vor Beginn des Bewerbungszeitraumes erreicht haben, um berücksichtigt werden zu können. Als einschlägige berufspraktische Erfahrung zählen nur Tätigkeiten in Kliniken, Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, schulpsychologischen Diensten oder vergleichbaren Einrichtungen, bei denen ein überwiegender und fachlicher Bezug zur klinischen oder pädagogischen Psychologie nachgewiesen wird; als einschlägige berufspraktische Erfahrungen gelten ferner Tätigkeiten in Unternehmen, Betrieben oder vergleichbaren Einrichtungen, bei denen ein überwiegender und fachlicher Bezug zur Arbeits-, Ingenieur- oder Organisationspsychologie nachgewiesen wird. Berücksichtigt werden dabei nur im Angestellten- und/oder Beamtenrechtsverhältnis erbrachte und/oder freiberufliche bzw. ausbildungsrechtliche Tätigkeiten, in denen sich mit klinisch-psychologischen, pädagogisch-psychologischen und/oder arbeits-, ingenieur- oder organisationspsychologischen Fragestellungen unter Nutzung gesundheitsbezogener bzw. sonstiger studienfachbezogener Expertise auseinandergesetzt oder entsprechend gearbeitet wurde. Insbesondere werden anerkannte Berufsausbildungs- bzw. berufliche Weiterbildungsabschlüsse als Psychologisch-technische/r Assistent/in oder in fachlich verwandten Berufen oder gleichwertige ausländische berufliche Abschlüsse berücksichtigt.
Nachweis:	Einzureichen sind formlose Bescheinigungen des Arbeitgebers, Zeugnisse der Berufsausbildung bzw. Praktikumsnachweis oder sonstige geeignete Dokumente der betreuenden Einrichtung, aus denen die relevanten Angaben, insbesondere in Bezug auf den zeitlichen Umfang der Tätigkeit bzw. die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben sowie dem Inhalt der Aufgaben, hervorgehen. Eine (formgebundene) Arbeits(zeit)bescheinigung ist nicht ausreichend, da dort keine Ausweisung der Gesamtstundenanzahl erfolgt. Soweit Zeiten einer fachlich entsprechenden selbständigen Tätigkeit geltend gemacht werden, ist dies durch die Vorlage aller Unterlagen nachweisbar, die die Ausrichtung und den Beschäftigungsumfang der selbständigen Tätigkeit belegen. Das sind insbesondere Gewerbeanmeldungen, gestellte Rechnungen sowie im Rahmen steuerrechtlicher Erklärungen erstellte Unterlagen.
Bezugsquelle:	Bescheinigungen über die geleistete Arbeitszeit werden vom Arbeitgeber bzw. von der Einrichtung, in der die Berufsausbildung durchgeführt wurde, ausgestellt. Gleiches gilt für Praktikumsnachweise, die durch die entsprechende Einrichtung (Unternehmen, Behörde etc.) ausgestellt werden.
Form:	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule

Zum Bewerbungssemester Wintersemester 2022/23 ist im Auswahlverfahren der Hochschule das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests als weiteres Auswahlkriterium neben dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) nach Maßgabe auch der Ausgestaltung gemäß Abschnitt III vorgesehen. Die Ermittlung der Rangposition erfolgt dabei gemäß Doppelbuchstabe aa. Kann nach Einschätzung der Zugangskommission der fachspezifische Studierfähigkeitstest nicht durchgeführt oder dessen Ergebnis nicht berücksichtigt werden, weil die Durchführung insbesondere bezogen auf den erforderlichen Aufwand unverhältnismäßig wäre oder erweist sich die Testdurchführung oder die Berücksichtigung der Testergebnisse aus anderen Gründen als ausgeschlossen, erfolgt die Ermittlung der Rangposition ersatzweise gemäß Doppelbuchstabe bb; die hierfür gemäß Buchstabe b Doppelbuchstabe bb erforderlichen Angaben sind durch die Bewerberinnen und Bewerber in jedem Fall unmittelbar im Rahmen der Studienplatzbewerbung zu machen.

aa. Ermittlung bei Berücksichtigung des Testes

Für die beiden in Buchstabe b Doppelbuchstabe aa genannten Auswahlkriterien werden zur Beurteilung der spezifischen Eignung jeweils Auswahlpunkte ermittelt. Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Summe der so erzielten Auswahlpunkte in absteigender Folge bestimmt.

Für die Durchschnittsnote 1,0 der Hochschulzugangsberechtigung werden als Auswahlpunkte für das Auswahlkriterium „Grad der Qualifikation“ 90 Punkte gutgeschrieben. Für jede darüber liegende Zehntelnote werden hiervon 3 Punkte abgezogen, so dass ab einer Durchschnittsnote von 4,0 keine Auswahlpunkte mehr vergeben werden. Wird eine Durchschnittsnote nicht nachgewiesen oder lässt sie sich nicht bestimmen, gilt für entsprechende Bewerberinnen und Bewerber eine Durchschnittsnote von 4,0.

Für das Auswahlkriterium „Fachspezifischer Studierfähigkeitstest“ werden die gemäß Abschnitt III § 6 erzielten Punkte als Auswahlpunkte gutgeschrieben. Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund der Vorauswahl nicht zur Testteilnahme eingeladen wurden oder aus anderen Gründen am Test nicht teilgenommen haben oder sonst von der Teilnahme ausgeschlossen sind oder deren Teilnahme als ungültig bewertet wurde, erhalten für dieses Auswahlkriterium insoweit keine Auswahlpunkte.

bb. Ermittlung bei Nichtberücksichtigung des Testes

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der in Buchstabe b Doppelbuchstabe bb genannten Auswahlkriterien gemäß § 25 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.

III. Bestimmungen zum fachspezifischen Studierfähigkeitstest**§ 1 Anwendungsbereich, Freiwilligkeit, Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien, Datenschutz, Wiederholbarkeit**

(1) In der Quote des Auswahlverfahrens der Hochschule wird beschränkt auf das Bewerbungssemester Wintersemester 2022/23 der fachspezifische Studierfähigkeitstest „Psychologie“ der Humboldt-Universität zu Berlin in Verantwortung der Zugangskommission verwendet. Alternative fachspezifische Studierfähigkeitstests oder Studieneignungstests sowie Testergebnisse des zum Wintersemester 2021/22 verwendeten fachspezifischen Studierfähigkeitstest „Psychologie“ der Humboldt-Universität zu Berlin werden nicht berücksichtigt. Der Test wird einmalig und rechtzeitig durch die Humboldt-Universität zu Berlin angeboten. Die Regelungen zu Studienleistungen und Prüfungen der ZSP-HU finden auf den Test keine Anwendung. Näheres bestimmt die Zugangskommission.

(2) Die Teilnahme am Test erfolgt freiwillig und kann sich rangverbessernd auswirken. Bewerberinnen und Bewerber, die am Test teilnehmen wollen, müssen dies im Rahmen der Studienplatzbewerbung vor Ablauf der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) erklären. Antragsberechtigt sind nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen für die Berücksichtigung in der Quote des Auswahlverfahrens der Hochschule dem Grunde nach erfüllen.

(3) Die Erstellung, die Durchführung und die Auswertung des Tests erfolgt insgesamt durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere auch unter Nutzung von spezifischen Lernmanagementsystemen, Testplattformen und anderen technischen Hilfsmitteln. Die Testabnahme wird beaufsichtigt und ist nicht-öffentlich; die auch nur teilweise Aufzeichnung der Testabnahme, insbesondere durch die Bewerberinnen und Bewerber, ist unzulässig. Die Teilnahme am Test erfolgt in zuvor festgelegten Räumen unter physischer Anwesenheit der Bewerberin oder des Bewerbers wie auch von aufsichtführenden Personen. Die Verwendung privater Endgeräte durch die Bewerberin oder den Bewerber ist dabei ausgeschlossen; sie kann im Wege eines erweiterten Nachteilsausgleiches ausnahmsweise gestattet werden. Die Humboldt-Universität zu Berlin stellt sicher, dass die Datenverarbeitung im Rahmen der Testdurchführung im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutz-Grundverordnung und dem Berliner Datenschutzgesetz, erfolgt. Im Rahmen des Tests dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Tests einschließlich seiner Bewertung zwingend erforderlich ist. Erforderlich ist insbesondere die Verarbeitung einschließlich der Übermittlung und der Speicherung personenbezogener Daten, die notwendig sind für:

1. die Vorauswahl zur Testteilnahme,
2. die Authentifizierung,

3. die höchstpersönliche Erbringung der Testleistung,
4. den Umgang mit technischen Problemen,
5. die Ergreifung weiterer Maßnahmen zur Sicherung der Chancengleichheit, dabei auch zum Testschutz und zur Testintegrität, und zum Ausschluss von Täuschungen.

Zu verarbeitende Daten sind insbesondere:

1. für die Authentifizierung der Bewerberin oder des Bewerbers notwendige personenbezogene Daten,
2. besondere Gründe für das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte und Angaben und Nachweise für die Prüfung und Gewährung von Testerleichterungen,
3. Daten zur Testleistung, einschließlich der individuellen Testantworten und deren Einzelbewertungen, Bewertungskommentare und die Gesamtbewertung sowie technische Testverlaufsprotokolle,
4. Text- und Kommunikationsdaten,
5. Anmelde- und Account-Daten.

Die Zulässigkeit der Erstellung und Nutzung einer gesonderten Protokollierung durch Aufsichtspersonen, insbesondere zum Ablauf der Testabnahme und bei Anhaltspunkten zu Täuschungshandlungen, bleibt unberührt.

(4) Der Test kann weder ganz noch in Teilen zum Bewerbungssemester Wintersemester 2022/23 wiederholt werden. Das Recht von Bewerberinnen und Bewerbern, zu späteren Bewerbungssemestern einen ähnlichen oder andere Tests abzulegen, bleibt unberührt.

(5) Aufwendungen der Bewerberinnen und Bewerber werden durch die Humboldt-Universität zu Berlin nicht erstattet.

§ 2 Testinhalte, Qualitätssicherung

(1) Der Test basiert auf einer umfassenden Anforderungsanalyse für den Studienerfolg und die sich typischerweise anschließenden beruflichen Tätigkeiten und erfasst Kompetenzen der Informationssuche, Informationsverarbeitung und Informationskombination. Der Test besteht aus Untertests, in denen geprüft wird, wie Informationen gesucht, bewertet und verarbeitet werden. Dabei sind diese Informationen in Texten, Abbildungen, Tabellen, numerisch, verbal (deutsch und englisch) oder figural kodiert. Die Informationsverarbeitung basiert auf dem Leseverstehen (deutsch und englisch), mathematischen Grundfertigkeiten, Konzentration und Sorgfalt, visueller Suche, räumlichem Vorstellungsvermögen und der logischen Kombination einzelner Elemente. Zur Lösung der Testaufgaben hat die Bewerberin oder der Bewerber

Anlage

ber in der Regel anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält. Bei der Aufstellung der Testaufgaben wird festgelegt, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

(2) Die Erprobung der Aufgaben erfolgt durch psychometrische Prüfungen im Vorfeld bzw. durch Einsatz nicht bewerteter Aufgaben im jeweiligen Test. Eine laufende Qualitätssicherung erfolgt durch die Überprüfung von Item- und Testkennwerten der Daten der jeweiligen Testkohorten.

§ 3 Vorauswahl, Einladung

(1) Unter den zum Zeitpunkt der Einladung für das Auswahlverfahren berücksichtigungsfähigen Bewerbungen, bei denen darüber hinaus eine gültige, insbesondere form- und fristgerechte sowie auf wahrheitsgemäßen und vollständigen Angaben beruhende Teilnahmeerklärung vorliegt, wird eine Vorauswahl der zum Test einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber vorgenommen. Für die Entscheidung über die Teilnahme ist die sich aus dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) gemäß Auswahlkriterium 1 des Abschnitt II Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ergebene Rangfolge maßstäblich. Bei Ranggleichheit findet § 12 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(2) Die nach Absatz 1 vorausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zu dem Test eingeladen. Nicht eingeladene Bewerberinnen und Bewerber werden entsprechend benachrichtigt. Informationen zur Teilnahme am Test, zur Testdurchführung und zum Testergebnis werden ausschließlich elektronisch im bzw. über das Online-Bewerbungsportal der Humboldt-Universität zu Berlin zur Verfügung gestellt; diese Kommunikation mit den Bewerberinnen und Bewerbern ist nicht von den Erklärungen, die eine Bewerberin oder ein Bewerber im Zusammenhang mit der Verfügbarmachung von Bescheiden bezogen auf das Online-Bewerbungsportal der Humboldt-Universität zu Berlin bzw. dem Bewerbungsportal von hochschulstart.de abgegeben hat, erfasst.

(3) Spätestens mit der Einladung werden die Bewerberinnen und Bewerber in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form auch informiert über:

1. die Verarbeitung welcher personenbezogenen Daten zu welchen Zwecken sowie der Fristen für die Speicherung und Löschung,
2. die organisatorischen Bedingungen für eine ordnungsgemäße Testabnahme.

Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 Datenschutz-Grundverordnung ist ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Es werden höchstens 900 Bewerberinnen und Bewerber eingeladen. Die Verteilung der Bewerberinnen und Bewerber auf die zur Verfügung stehenden Testorte und Testzeiten am Testtag (Testtermine) erfolgt unter Beachtung gemäß § 4 ausgleichender Nachteile grundsätzlich nach dem Zufallsprinzip. Eine Überbuchung der Anzahl der einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber findet nicht statt. Frei werdende Plätze werden nicht nachbesetzt. Ist die der Einladung zu Grunde liegende Studienplatzbewerbung im Auswahlverfahren nicht mehr zu berücksichtigen, wird die Einladung gegenstandslos und die Teilnahme am Test ist ausgeschlossen. Die Einladung ist personengebunden und nicht übertragbar.

§ 4 Nachteilsausgleich

Nachteilsausgleich wird in entsprechender Anwendung von § 109 ZSP-HU auf besonderen Antrag mit der Maßgabe gewährt, dass an die Stelle des Prüfungsausschusses die Zugangskommission tritt und die Durchführbarkeit des Auswahlverfahrens nicht gefährdet wird. Nachteilsausgleich wird grundsätzlich nur durch eine verlängerte Bearbeitungszeit gewährt. Für die Antragstellung und die Mitteilung der Entscheidung über den Antrag gilt § 3 Absatz 2 Satz 3. Der Antrag kann frühestens nach der Einladung gestellt werden. Die Zugangskommission bestimmt eine Frist als Ausschlussfrist, bis zu der der Antrag spätestens zu stellen ist, und welche Unterlagen dem Antrag beizufügen sind.

§ 5 Durchführung, Authentifizierung, Störungen, Täuschung

(1) Vor Beginn der Testabnahme hat die Bewerberin oder der Bewerber eine Erklärung abzugeben, dass die Erbringung der Leistung eigenständig erfolgt, dass nur zulässige Hilfsmittel verwendet werden und dass bekannt ist, dass bei Verstößen gegen diese Grundsätze ein Verfahren wegen Täuschungsversuchs bzw. Täuschung eingeleitet wird.

(2) Die Bearbeitungszeit des Tests beträgt höchstens 3 Stunden. Der Test bzw. die Untertests sind jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten.

(3) Die Authentifizierung von teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt mit Hilfe eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder durch andere Authentifizierungsverfahren, die entsprechend geeignet sind. Die Authentifizierung kann auch nach Beginn der Testabnahme erfolgen; eine wiederholte Überprüfung ist zulässig.

(4) Wer nach Beginn der Testabnahme die Testbearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet. Eine erneute Aufnahme oder Fortsetzung der Testbearbeitung, auch ganz oder teilweise zu einem anderen Testtermin des Bewerbungssemesters Wintersemester 2022/23, ist ausgeschlossen.

(5) Ist die Übermittlung der Testaufgaben, die Bearbeitung der Testaufgabe oder die Übermittlung der Testleistung zum Zeitpunkt der Testabnahme (technische Störung) nicht durchführbar und dauert die technische Störung an, so dass die Testabnahme nicht ordnungsgemäß fortgeführt werden

Anlage

kann, wird die Testabnahme für die betroffene Bewerberin oder den betroffenen Bewerber beendet und es werden keine Auswahlpunkte für den Test vergeben. Ist die Testabnahme nur vorübergehend gestört, wird sie nach Behebung der Störung fortgesetzt. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Testabnahme durchgeführt wurde, können unbeschadet des Satz 1 bereits erbrachte Testleistungen bewertet und insoweit Auswahlpunkte vergeben werden. Betroffene Bewerberinnen und Bewerber sind in entsprechender Anwendung der allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätze dazu verpflichtet, die technische Störung und andere Beeinträchtigungen des Testablaufes unverzüglich gegenüber der Aufsicht anzuzeigen. Die Störung ist zu protokollieren. Nicht rechtzeitig angezeigte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.

(6) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört oder den Anweisungen der aufsichtführenden Personen nicht Folge leistet, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden. Wer versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder ein Zusammenwirken mit anderen Personen, insbesondere anderen teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerbern, zu beeinflussen, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ebenfalls ausgeschlossen werden. Als Täuschung ist auch die Bearbeitung eines Untertests außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen; dies kann zu einer Nichtberücksichtigung des entsprechenden Untertests und zum teilweisen oder vollständigen Testausschluss führen. Wird die Täuschung oder der Täuschungsversuch erst nach Beendigung der Testabnahme bekannt, kann der teilweise oder vollständige Testausschluss rückwirkend erfolgen und die Testteilnahme insoweit und auch für bereits erbrachte Testleistungen für ungültig erklärt werden. Soweit die Bewerberin oder der Bewerber vom Test ausgeschlossen ist, erhält sie oder er keine Auswahlpunkte. Waren die vergebenen Auswahlpunkte wesentlich für eine ausgesprochene Zulassungsentscheidung oder vollzogene Immatrikulation, wird der Zulassungsbescheid bzw. die Immatrikulation unwirksam. In minder schweren Fällen kann von Sanktionen abgesehen werden.

(7) Die Authentizität der Urheberin oder des Urhebers und die Integrität der erbrachten Testleistungen und -lösungen sind sicherzustellen. Hierfür werden die Leistungen in Form von elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und bis zur Löschung gemäß § 7 dauerhaft der Bewerberin oder dem Bewerber zugeordnet. Es ist zu gewährleisten, dass die elektronischen Daten für die Bewertung und Nachprüfbarkeit unverändert und vollständig sind.

(8) Über den Verlauf der Testabnahme ist ein Protokoll zu führen, in das mindestens die Namen der aufsichtführenden Personen und der teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerber, Beginn und Ende der Testabnahme sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind.

(9) Einwendungen gegen alle auf die Testdurchführung bezogenen Entscheidungen, insbesondere der Nichteinladung und der Bewertung des Testergebnisses, können nur und erst gegen die Entschei-

dung über die Studienplatzbewerbung in ihrer Gesamtheit in dem dafür vorgesehenen Verfahren geltend gemacht werden.

(10) Zuständig für die ordnungsgemäße Testdurchführung ist die Zugangskommission. Die Zuständigkeit kann in Teilen, insbesondere für Entscheidungen nach Absatz 5 und 6, auf qualifizierte aufsichtführende Personen übertragen werden.

§ 6 Ermittlung und Mitteilung des Testergebnisses

(1) Zunächst wird aus den Ergebnissen der einzelnen Untertests ohne diejenigen Aufgaben, die zu Erprobungszwecken vorgegeben wurden, ein Testwert ermittelt. Im ersten Schritt werden hierzu pro Untertest die korrekt bearbeiteten Aufgaben ermittelt. Aus dem individuellen Antwortmuster wird in einem nächsten Schritt ein Personenparameter pro Untertest nach der Item Response Theorie ermittelt. Die Personenparameter liegen in der Regel zwischen -3 und +3. Diese Personenparameter werden über alle Untertests einer Person aggregiert; dabei werden abschließend nur die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt und alle weiteren Stellen ohne Rundung gestrichen.

(2) Für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer werden die nach Absatz 1 ermittelten individuellen Testwerte gemäß der Anlage in Auswahlpunkte umgerechnet. Es können höchstens 85 Auswahlpunkte erreicht werden.

(3) Nach Durchführung und Bewertung des Testes werden die Ergebnisse von Amts wegen elektronisch in die jeweilige Studienplatzbewerbung übernommen. Die Ergebnisse sind im personalisierten Bereich des Online-Bewerbungsportals der Humboldt-Universität zu Berlin einsehbar.

§ 7 Löschung

(1) Personenbezogene Daten dürfen nicht länger gespeichert werden, als dies zu den angegebenen Zwecken unbedingt erforderlich ist. Nur technisch und nicht im Sinne von § 1 Absatz 3 notwendige Zwischenspeicherungen sind unverzüglich zu löschen. Alle übrigen personenbezogenen Daten zur Testteilnahme und Testleistung, einschließlich individueller Testantworten und deren Einzelbewertungen, Bewertungskommentare sowie technischer Testverlaufsprotokolle und Testprotokolle sowie der Daten zum Nachteilsausgleich gemäß § 4, sind nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheides über den Zulassungsantrag oder im Falle der Zulassung nach dem Abschluss des Immatrikulationsverfahrens innerhalb von höchstens 150 Tagen nach dem Ende der Testabnahme zu löschen; dies gilt auch in Fällen, in denen kein Bescheid erteilt wurde. Im Übrigen gilt, insbesondere für die Gesamtbewertung des Tests bzw. ein sonstiges Testergebnis, § 4 Studierendendatenverordnung (StudDatVO) vom 9. November 2005 (GVBl. S. 720), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 919) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt nicht, soweit und solange eine weitere Verarbeitung für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von

Anlage

Rechtsansprüchen erforderlich ist. Das Recht zur Speicherung anonymisierter Datensätze

insbesondere zur Testentwicklung und Qualitätssicherung bleibt unberührt.

Anlage (zu § 6 Absatz 2)

Ein Personenparameter als Testwert ab oder geringer als -2,93 entspricht 0 Auswahlpunkten.

Ein Personenparameter als Testwert ab oder größer als 2,94 entspricht 85 Auswahlpunkten.

Im Übrigen findet für die Umrechnung von Testwerten in Auswahlpunkte die nachstehende Tabelle Anwendung.

Testwert		Auswahlpunkte
von	bis	
2,87	2,93	84
2,80	2,86	83
2,73	2,79	82
2,66	2,72	81
2,59	2,65	80
2,52	2,58	79
2,45	2,51	78
2,38	2,44	77
2,31	2,37	76
2,24	2,30	75
2,17	2,23	74
2,10	2,16	73
2,03	2,09	72
1,96	2,02	71
1,89	1,95	70
1,82	1,88	69
1,75	1,81	68
1,68	1,74	67
1,61	1,67	66
1,54	1,60	65
1,48	1,53	64
1,41	1,47	63
1,34	1,40	62
1,27	1,33	61
1,20	1,26	60
1,13	1,19	59
1,06	1,12	58
0,98	1,05	57
0,91	0,97	56
0,84	0,90	55
0,77	0,83	54
0,70	0,76	53
0,63	0,69	52
0,56	0,62	51
0,49	0,55	50
0,42	0,48	49
0,35	0,41	48
0,28	0,34	47
0,21	0,27	46
0,15	0,20	45
0,07	0,14	44
0,01	0,06	43

Testwert		Auswahlpunkte
von	bis	
-0,05	0,00	42
-0,13	-0,06	41
-0,19	-0,14	40
-0,26	-0,20	39
-0,33	-0,27	38
-0,40	-0,34	37
-0,47	-0,41	36
-0,54	-0,48	35
-0,61	-0,55	34
-0,68	-0,62	33
-0,75	-0,69	32
-0,82	-0,76	31
-0,89	-0,83	30
-0,96	-0,90	29
-1,04	-0,97	28
-1,11	-1,05	27
-1,18	-1,12	26
-1,25	-1,19	25
-1,32	-1,26	24
-1,39	-1,33	23
-1,46	-1,40	22
-1,52	-1,47	21
-1,59	-1,53	20
-1,66	-1,60	19
-1,73	-1,67	18
-1,80	-1,74	17
-1,87	-1,81	16
-1,94	-1,88	15
-2,01	-1,95	14
-2,08	-2,02	13
-2,15	-2,09	12
-2,22	-2,16	11
-2,29	-2,23	10
-2,36	-2,30	9
-2,43	-2,37	8
-2,50	-2,44	7
-2,57	-2,51	6
-2,64	-2,58	5
-2,71	-2,65	4
-2,78	-2,72	3
-2,85	-2,79	2
-2,92	-2,86	1